

Test im Labor des späteren Testsiegers

Konkurrent sieht sich von einer Motorradzeitschrift benachteiligt

Eine Motorrad-Fachzeitschrift veröffentlicht einen Produkttest von Ketten-
sprays. Testsieger wird der Artikel eines bestimmten Herstellers. Ein anderes Erzeugnis wird negativ bewertet. Beschwerdeführer ist der Hersteller des unterlegenen Ketten-
sprays. Er beklagt, dass der Test ausgerechnet im Labor des Testsiegers vorge-
nommen wurde, der zugleich Hersteller dieses Produkts sei. Die Rechtsabteilung des
Verlages teilt mit, dass die wirtschaftliche Zugehörigkeit des Testlabors zum späteren
Testsieger keinerlei Einfluss auf das Ergebnis gehabt habe. Der Aufbau, die
wirtschaftliche und technische Konzeption des Testes sowie das Prüf- und
Bewertungsschema seien ausschließlich von der Redaktion entwickelt worden. In
diesem Stadium sei das Testlabor nicht involviert gewesen. Die Auswahl der
Testteilnehmer und der anonyme Einkauf der Prüfmuster im Handel seien durch die
Redaktion erfolgt. Die im Labor nach detailliertem Auftrag der Redaktion
durchgeführten Versuche hätten allesamt unter ständiger Aufsicht des Ressortleiters
der Zeitschrift stattgefunden. Die Prüfabläufe und die dazu eingesetzten Geräte
seien absolut branchenüblich und produktneutral. Sie stellen weder eine
Spezialentwicklung für das betreffende Labor dar noch könnten sie die Produkte des
späteren Testsiegers begünstigt haben. Deshalb sei es auch nicht erforderlich
gewesen, die Leser über die Zugehörigkeit des Labors zum späteren Testsieger zu
informieren. Wenn ein Testteilnehmer sich allgemein zugänglicher und für die
Produkte jedes Wettbewerbes gleichermaßen verbindlicher Methoden und Geräte
bediene, werde das Verlangen nach einer Offenlegung „zur bloßen Frömmelei“, die
mit der berechtigten und zwingenden Forderung nach Neutralität des Warentestes
nichts mehr zu tun habe. (2010).

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Darstellung des Tests eine Verletzung der
Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit). Er spricht
eine Missbilligung aus. Dabei kritisiert das Gremium nicht, dass der Test in diesem
Unternehmen durchgeführt wurde. Auch wenn die Situation – insbesondere durch
den späteren Testsieg des Produktes dieses Unternehmens – unglücklich und es
sicherlich unangreifbarer gewesen wäre, ein neutrales Labor zu wählen, ist die
Auswahl des Labors letztlich Sache der Redaktion. Wenn sie sich allerdings für das
Labor eines der Testteilnehmer entscheidet, so muss sie ihre Leser doch über diesen
Umstand in Kenntnis setzen. Dies entspricht einer wahrhaftigen Berichterstattung,
wie sie in Ziffer 1 des Pressekodex gefordert wird. Da diese Unterrichtung unterblieb,
liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen den Pressekodex vor.

Aktenzeichen:0903/10/2

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung